

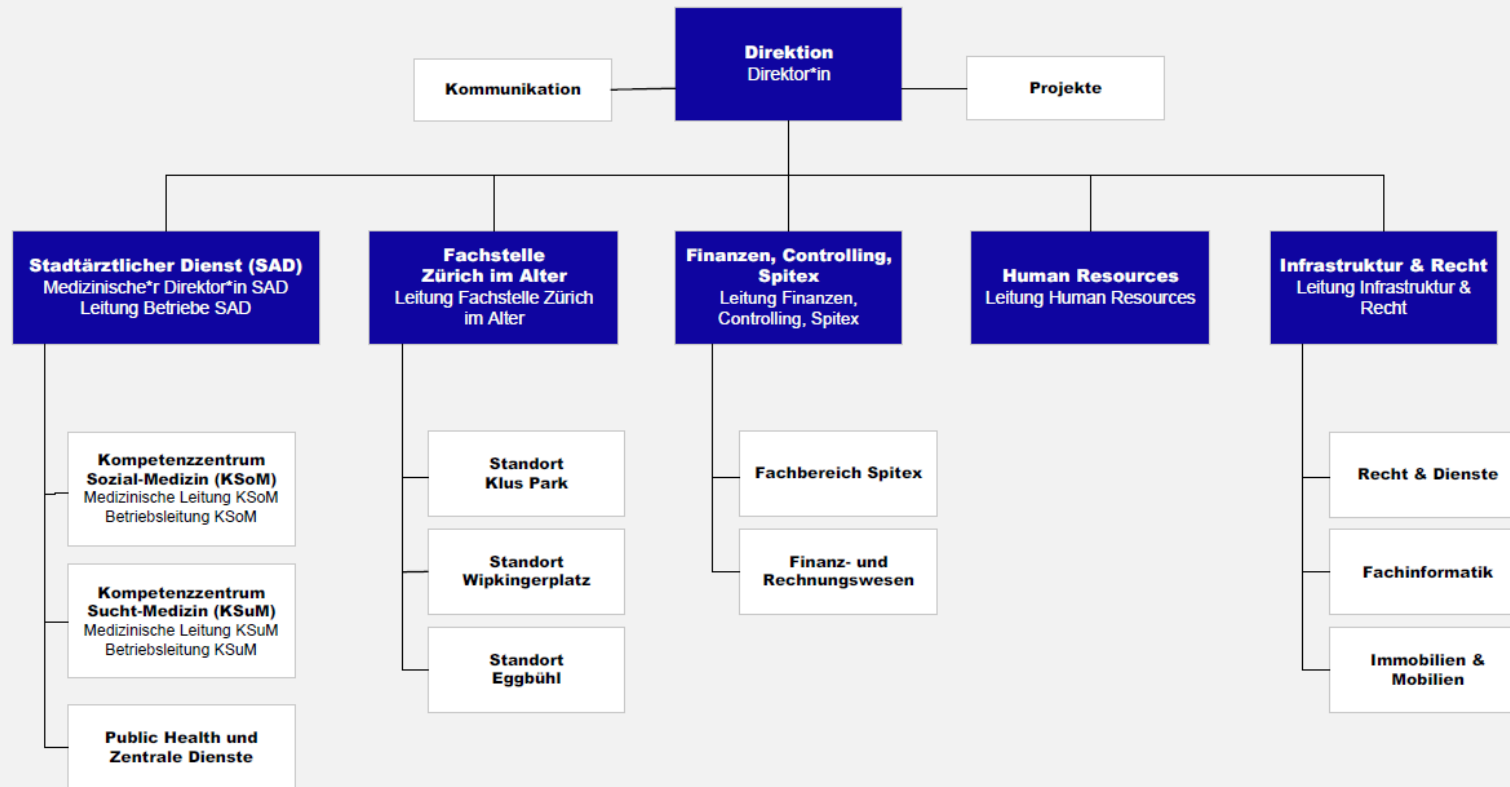


Anhang 3

«Städtische Gesundheitsdienste (SGD)» zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements

Mit Anhang 3 zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements (OrgR GUD, AS 172.330) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher (VGU) in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Städtischen Gesundheitsdienste in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

I. Organigramm Stand Januar 2023



04.01.2023



II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gem. Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

A. Direktion, HR, Finanzen/Controlling/Spitex, Infrastruktur & Recht

	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitex	Leitung Finanz- & Rechnungswesen	Leitung Fachbereich Spitex	Leitung Infrastruktur & Recht	Leitung Recht & Dienste	Leitung Fachinformatik	Leitung Projekte (Person durch Direktor/in bestimmt)
A.1	Finanzbefugnisse									
A.1.1	Ausgaben^{1 2}									
A.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 300 000.– ^{3 4}	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–
A.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 15 000.– ⁵	bis Fr. 5000.–	bis Fr. 5000.–	bis Fr. 5000.–	bis Fr. 5000.–	bis Fr. 5000.–	bis Fr. 5000.–	bis Fr. 5000.–	bis Fr. 5000.–

¹ Bei Vorhaben mit politischer Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe entscheidet die Direktorin, der Direktor SGD, ob eine Ausgabenverfügung erstellt wird. Dabei sind Kriterien wie politische Relevanz, Art der Ausgaben (typische oder untypische Ausgaben für die Dienstabteilung) massgebend (vgl. Verfügung des VGU 8000 vom 2. Februar 2022).

² Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben ist im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis neben dem/r Direktor/in abschliessend die Leitung Informatik & Organisation zuständig.

³ Art. 64 Abs. 3 lit. a Reglement über Organisation, Aufgabe und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB).

⁴ Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB. (das war ursprünglich schon so, dass es sich auf alle bezog)

⁵ Art. 64 Abs. 3 lit. b ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitex	Leitung Finanz- & Rechnungswesen	Leitung Fachbereich Spitex	Leitung Infrastruktur & Recht	Leitung Recht & Dienste	Leitung Fachinformatik	Leitung Projekte (Person durch Direktor/in bestimmt)
A.1.1.3	Neue wiederkehrende Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinse für ein und dieselbe Liegenschaft von jährlich	bis Fr. 50 000.– ⁶								
A.1.1.4	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 300 000.– ⁷	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–
A.1.1.5	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 15 000.– ⁸								
A.1.1.6	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken ⁹	bis Fr. 500.–								

⁶ Art. 64 Abs. 3 lit. c ROAB.

⁷ Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB i.V.m. Art. 59 Abs. 3 ROAB.

⁸ Art. 66 Abs. 3 lit. b ROAB i.V.m. Art. 59 Abs. 3 ROAB.

⁹ Vgl. Art. 64 Abs. 4 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitex	Leitung Finanz- & Rechnungswesen	Leitung Fachbereich Spitex	Leitung Infrastruktur & Recht	Leitung Recht & Dienste	Leitung Fachinformatik	Leitung Projekte (Person durch Direktor/in bestimmt)
A.1.2	Entnahmen aus Fonds									
A.1.2.1	Entnahme aus PatientInnenfonds Suchtbehandlung Frankental (heute: Suchtfachklinik), PatientInnenfonds Medizinisch-Soziale Dienste sowie Fonds Alter und Gesundheit ¹⁰	bis Fr. 10 000.–								
A.1.3	Vergaben									
A.1.3.1	Vergaben	bis Fr. 900 000.– ¹¹	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1
A.1.4	Rückstellungen¹²									
A.1.4.1	Rückstellungen; bei politischer, finanzieller oder anderweitiger Bedeutsamkeit der Rückstellungen ist die Vorsteherin oder der Vorsteher zu informieren.	bis Fr. 300 000.–								

¹⁰ STRB Nr. 1585/2011.

¹¹ Art. 72 Abs. 3 ROAB.

¹² Vgl. Art. 85a Abs. 2 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Human Resources	Leitung Finan- zen, Control- ling, Spitex	Leitung Finanz- & Rechnungs- wesen	Leitung Fachbereich Spitex	Leitung Infrastruktur & Recht	Leitung Recht & Dienste	Leitung Fach- informatik	Leitung Projekte (Per- son durch Direk- tor/in bestimmt)
A.1.4.2	Rückstellungen für Mehrleis- tungen für Personal	unbegrenzt								
A.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten									
A.2.1	Gebühren gem. anwendba- rem Gebührenrecht, soweit das anwendbare Gebüh- renrecht diese der Direkto- rin oder dem Direktor zu- weist	X								
A.2.2	Rechnungsstellung an Dritte im Zusammenhang mit dem Leistungsangebot	X				X				
A.2.3	Entscheid über IDG-Gesu- che gem. § 24 IDG ¹³	X								
A.2.4	Verfügungen über Realakte gem. § 10c VRG ¹⁴	X								

¹³ Gesetz über die Information und den Datenschutz, LS 170.4.

¹⁴ Verwaltungsrechtspflegegesetz, LS 175.2.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Human Resources	Leitung Finan- zen, Control- ling, Spitex	Leitung Finanz- & Rechnungs- wesen	Leitung Fachbereich Spitex	Leitung Infrastruktur & Recht	Leitung Recht & Dienste	Leitung Fach- informatik	Leitung Projekte (Per- son durch Direk- tor/in bestimmt)
A.2.5	Verfügungen im Rahmen von Vergabeverfahren (Zuschlag, Verfahrensausschluss, Verfahrensabbruch, Präqualifikation und Widerruf)	X								



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitex	Leitung Finanz- & Rechnungswesen	Leitung Fachbereich Spitex	Leitung Infrastruktur & Recht	Leitung Recht & Dienste	Leitung Fachinformatik	Leitung Projekte (Person durch Direktor/in bestimmt)
A.3	Vertragsbefugnisse									
A.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Verträge im Zusammenhang mit Förderbeiträgen und sonstigen Beiträgen, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und/oder allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz ¹⁵	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1
A.3.2	Miet- und Pachtverträge in der gleichen Liegenschaft (inkl. miet- und pachtähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnisse)	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz ¹⁶								



¹⁵ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

¹⁶ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Human Resources	Leitung Finan- zen, Control- ling, Spitex	Leitung Finanz- & Rechnungs- wesen	Leitung Fachbereich Spitex	Leitung Infrastruktur & Recht	Leitung Recht & Dienste	Leitung Fach- informatik	Leitung Projekte (Per- son durch Direk- tor/in bestimmt)
A.3.3	Verträge über Vermietung und Verpachtung (inkl. miet- und pachtähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse)	X mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000.– sowie bei vorgängiger Genehmigung durch die zuständige Instanz ¹⁷								
A 3.4	Entscheid über Annahme und Verwendung von Geld- und Sachgeschenken, sofern nicht von erheblicher politischer Bedeutung und sofern keine erheblichen Verpflichtungen oder Auflagen für die Stadt damit verbunden sind und deren Zuweisung und Verwendung klar ist ¹⁸	unter Fr. 1000.–								

¹⁷ Vgl. Art. 76 Abs. 3 ROAB und Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

¹⁸ Vgl. Art. 82 Abs. 1 und 2 ROAB. Für die Annahme von Geschenken zugunsten des Personals gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Human Resources	Leitung Finan- zen, Control- ling, Spitex	Leitung Finanz- & Rechnungs- wesen	Leitung Fachbereich Spitex	Leitung Infrastruktur & Recht	Leitung Recht & Dienste	Leitung Fach- informatik	Leitung Projekte (Per- son durch Direk- tor/in bestimmt)
A.3.5	Absichtserklärungen, so- weit sich nicht die/der VGU den Abschluss, die Verlän- gerung, die Änderung oder die Aufhebung vorbehält aufgrund der politischen, fi- nanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens	X								
A.3.6	Leistungsvereinbarungen (mit allfälligem Entgelt zu- gunsten oder zulasten der Stadt Zürich bzw. den SGD), soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss vorbehält aufgrund der poli- tischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsam- keit des Vorhabens	X Falls mit Aus- gaben verbun- den: unter Be- achtung der Ausgabenbe- fugnisse gem. Ziff. A.1.1 so- wie unabhän- gig von der Ausgabenbe- fugnis bei vor- gängiger Ge- nehmigung der Ausgaben und/oder allfäl- liger Vergabe durch die zu- ständige In- stanz ¹⁹			X unter Beachtung der Ausgabenbe- fugnisse gem. Ziff. A.1.1					

¹⁹ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Human Resources	Leitung Finan- zen, Control- ling, Spitex	Leitung Finanz- & Rechnungs- wesen	Leitung Fachbereich Spitex	Leitung Infrastruktur & Recht	Leitung Recht & Dienste	Leitung Fach- informatik	Leitung Projekte (Per- son durch Direk- tor/in bestimmt)
		Falls mit Ein- nahmen ver- bunden: für operative Ge- schäfte im Rahmen der üblichen be- trieblichen Tä- tigkeit ²⁰								

²⁰ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitex	Leitung Finanz- & Rechnungswesen	Leitung Fachbereich Spitex	Leitung Infrastruktur & Recht	Leitung Recht & Dienste	Leitung Fachinformatik	Leitung Projekte (Person durch Direktor/in bestimmt)
A.3.7	Kooperationsverträge und Verträge im Rahmen von Forschungsprojekten, soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss vorbehält aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und/oder allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz ²¹ Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit ²²								

²¹ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

²² Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitex	Leitung Finanz- & Rechnungswesen	Leitung Fachbereich Spitex	Leitung Infrastruktur & Recht	Leitung Recht & Dienste	Leitung Fachinformatik	Leitung Projekte (Person durch Direktor/in bestimmt)
A.3.8	Verträge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Beiträgen (mit allfälligen Förderbeiträgen zugunsten oder zulasten der Stadt Zürich bzw. den SGD), soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss vorbehält aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens	X unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und durch die zuständige Instanz ²³								
A.3.9	Verwaltungsinterne Vereinbarungen, soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss aufgrund der departementsübergreifenden Auswirkung oder anderweitige Bedeutsamkeit vorbehält und soweit nicht in Zuständigkeit des Stadtrats ²⁴	X								

²³ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

²⁴ Vgl. Art. 9 lit. b ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Human Resources	Leitung Finan- zen, Control- ling, Spitex	Leitung Finanz- & Rechnungs- wesen	Leitung Fachbereich Spitex	Leitung Infrastruktur & Recht	Leitung Recht & Dienste	Leitung Fach- informatik	Leitung Projekte (Per- son durch Direk- tor/in bestimmt)
A.4	Sonstige rechtsge- schäftliche Befugnisse									
A.4.1	Verfahrens- und Prozessfüh- rungsbefugnis in Verwal- tungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsions- weise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechts- öffnungsbegehren ²⁵ . Diese Befugnis beinhaltet das Recht, private Dritte mit der Führung von Prozessen und Rechtsmit- teln zu beauftragen. Vorbehal- ten bleibt das Recht der/des VGU, Verfahren, in denen Be- schlüsse der/des VGU oder sonst wichtige Interessen des Departements im Streit liegen, selber zu führen oder einem privaten Dritten zu übertragen. Solche vorbehalten Fälle sind der/den VGU zur Vormer- knahme zu unterbreiten	X								

²⁵ Folgende Verfahren werden durch das Departementssekretariat geführt bzw. durch das Departementssekretariat dem Stadtrat oder der Rechtskonsulentin bzw. dem Rechtskonsulenten unterbreitet:

- Neubeurteilungsbegehren,
- Entscheid über den Weiterzug eines Rechtsmittelentscheids, mit dem ein Stadratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird,



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Human Resources	Leitung Finanzen, Controlling, Spitex	Leitung Finanz- & Rechnungswesen	Leitung Fachbereich Spitex	Leitung Infrastruktur & Recht	Leitung Recht & Dienste	Leitung Fachinformatik	Leitung Projekte (Person durch Direktor/in bestimmt)
A.4.2	Prozessleitende Schritte (wie Fristerstreckungen etc.) in Verfahren gemäss A.4.1, die von den SGD geführt werden	X					X	X		
A.4.3	Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen bei entsprechender Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis sowie innerhalb der Finanzbefugnisse, sofern keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind. ²⁶	X								
A.4.4	Strafanträge	X					X	X		
A.4.5	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR ²⁷ für die gesamte Dienstabteilung	X			X					
A.4.6	Einleiten und Durchführen von Betreibungsverfahren	X					X	X		

– Prozessführung bei Rechtsmittelverfahren gegen Stadtratsbeschlüsse.
Die Zuständigkeit für Staatshaftungsbegehren richtet sich nach Art. 88 ROAB.

²⁶ Vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 ROAB.

²⁷ Finanzhaushaltreglement, AS 611.111.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Human Resources	Leitung Finan- zen, Control- ling, Spitex	Leitung Finanz- & Rechnungs- wesen	Leitung Fachbereich Spitex	Leitung Infrastruktur & Recht	Leitung Recht & Dienste	Leitung Fach- informatik	Leitung Projekte (Per- son durch Direk- tor/in bestimmt)
	für die gesamte Dienstabteilung, ohne Rechtsöffnung									
A.4.7.	Einleitung von Administrativuntersuchungen, sofern der Untersuchungsgegenstand nicht die ganze Dienstabteilung betrifft und die Geschäftsleitung nicht betroffen ist und soweit sich nicht die/der VGU die Einleitung der Administrativuntersuchung vorbehält. ²⁸ Die/der VGU ist vorab über die Einleitung der Administrativuntersuchung zu informieren	X								

²⁸ Vgl. Art. 50 ROAB.



B. Stadtärztlicher Dienst

	Funktionsbezeichnung	Medizinische/r Direktor/in SAD	Leitung Betriebe SAD	Medizinische Leitung KSoM	Betriebsleitung KSoM	Medizinische Leitung KSuM	Betriebsleitung KSuM
B.1	Finanzbefugnisse						
B.1.1	Ausgaben^{29 30}						
B.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	X bis Fr. 100 000.–	X bis Fr. 100 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–
B.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	X bis Fr. 5000.–	X bis Fr. 5000.–				
B.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	X bis Fr. 100 000.–	X bis Fr. 100 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–	X bis Fr. 50 000.–
B.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	X bis Fr. 5000.–	X bis Fr. 5000.–				

²⁹ Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

³⁰ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben ist im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis neben dem/r Direktor/in abschliessend die Fachbereichsleitung Informatik zuständig.



	Funktionsbezeichnung	Medizinische/r Direktor/in SAD	Leitung Betriebe SAD	Medizinische Leitung KSoM	Betriebsleitung KSoM	Medizinische Leitung KSuM	Betriebsleitung KSuM
B.1.2	Entnahmen aus Fonds						
B.1.2.1	Entnahme aus PatientInnenfonds Suchtbehandlung Frankental (heute Suchtfachklinik) ³¹	bis Fr. 2000.–	bis Fr. 2000.–			bis Fr. 2000.–	bis Fr. 2000.–
B.1.2.2	Entnahme aus PatientInnenfonds Medizinisch-Soziale Dienste ³²	bis Fr. 2000.–	bis Fr. 2000.–	bis Fr. 2000.–	bis Fr. 2000.–		
B.1.3	Vergaben						
B.1.3.1	Vergaben	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1.

³¹ STRB 1585/2011.

³² STRB 1585/2011.



	Funktionsbezeichnung	Medizinische/r Direktor/in SAD	Leitung Betriebe SAD	Medizinische Leitung KSoM	Betriebsleitung KSoM	Medizinische Leitung KSuM	Betriebsleitung KSuM
B.2	Vertragsbefugnisse						
B.2.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Verträge im Zusammenhang mit Förderbeiträgen und sonstigen Beiträgen, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1
B.2.2	Leistungsvereinbarungen (mit allfälligem Entgelt zugunsten oder zu Lasten der Stadt Zürich bzw. den SGD) nach Absprache mit der Direktorin / dem Direktor	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1 Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit ³³	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1 Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit ³⁴				

³³ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

³⁴ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Medizinische/r Direktor/in SAD	Leitung Betriebe SAD	Medizinische Leitung KSoM	Betriebsleitung KSoM	Medizinische Leitung KSuM	Betriebsleitung KSuM
B.2.3	Kooperationsverträge und Verträge im Rahmen von Forschungsprojekten (mit allfälligen Förderbeiträgen zugunsten oder zulasten der Stadt Zürich bzw. den SGD) nach Absprache mit der Direktorin / dem Direktor	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1 Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit ³⁵	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1 Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit ³⁶				
B.2.4	Verwaltungsinterne Vereinbarungen nach Absprache mit der Direktorin / dem Direktor, soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss vorbehält aufgrund der departementsübergreifenden Auswirkung oder anderweitigen Bedeutsamkeit und soweit nicht in Zuständigkeit des Stadtrats ³⁷	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1				



³⁵ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.
³⁶ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.
³⁷ Vgl. Art. 9 lit. b ROAB.



C. Geschäftsbereich Alter

	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbereichsleitung
C.1	Finanzbefugnisse	
C.1.1	Ausgaben^{38 39}	
C.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	X bis Fr. 100 000.–
C.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	X bis Fr. 5000.–
C.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	X bis Fr. 100 000.–
C.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	X bis Fr. 5000.–
C.1.2	Vergaben	
C 1.2.1	Vergaben	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C1.1

³⁸ Gemäss Verantwortungsbereich innerhalb der jeweiligen Funktion und bei Vorliegen des entsprechenden Budgets sowie für Vorhaben ohne politische Relevanz und/oder Neuartigkeit der Ausgabe; Übertragung gemäss Art. 58 Abs. 2 ROAB.

³⁹ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben ist im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis neben dem/r Direktor/in abschliessend die Fachbereichsleitung Informatik zuständig.



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbereichsleitung
C.2	Vertragsbefugnisse	
C.2.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Verträge im Zusammenhang mit Förderbeiträgen und sonstigen Beiträgen, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge ⁴⁰	X im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1
C.2.2	Leistungsvereinbarungen (mit allfälligem Entgelt zugunsten oder zulasten der Stadt Zürich bzw. den SGD) nach Absprache mit dem Direktor/der Direktorin	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1 Falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit ⁴¹
C.2.3	Verwaltungsinterne Vereinbarungen nach Absprache mit der Direktorin / dem Direktor, soweit sich nicht die/der VGU den Abschluss vorbehält aufgrund der departementsübergreifenden Auswirkung oder anderweitiger Bedeutsamkeit und soweit nicht in Zuständigkeit des Stadtrats ⁴²	X Falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1

⁴⁰ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

⁴¹ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

⁴² Vgl. Art. 9 lit. b ROAB.